

Gesetzliche Vorschriften (Bauaufsichtliche Bestimmungen)

Neben den unterschiedlichsten Materialien und diversen Bauformen bietet die Branche eine Reihe von Spezialtüren. Diese dienen primär der Sicherheit und dem Schutz. Da die Gesundheit und das Leben von etwaigen Katastrophenfällen betroffen sind, versucht der Gesetzgeber mit umfassenden Vorschriften die Schäden zu minimieren. In erster Linie betrifft das Feuer-, Rauch- und Einbruchschutz, aber auch Wärme- und Schallschutz.

Als über geordnetes Werk mit den entsprechenden Bestimmungen ist die Musterbauordnung (MBO) zu betrachten. Die MBO liefert Grundsätze in Bezug auf

- Allgemeine Anforderungen an Gebäude zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, des Lebens, der Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen (MBO §3 Abs. 1),
- die Anforderungen an die Dauer der Gebrauchstauglichkeit von Bauprodukten (MBO §3 Abs. 2),
- Abweichungen von Bestimmungen der MBO im Rahmen der Landesbauordnungen (LBO), den spezifischen Regelungen der Bundesländer (MBO §3 Abs. 3).

Konkretere Vorschriften finden sich dementsprechend in der „Liste der Technischen Baubestimmungen“ der obersten Bauaufsichtsbehörden, als den Innen- oder Bauministerien.

Voraussetzungen für die Verwendung



Weist die Übereinstimmung mit den Vorschriften nach: Ü-Zeichen

Bauprodukte wie zum Beispiel Türen, insbesondere Spezialtüren erfüllen die gesetzliche Voraussetzungen, wenn

- sie die nach § 20 MBO festgelegten technischen Regeln erfüllen und dieses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nachgewiesen werden kann oder
- nach besonderen Vorschriften wie dem Bauproduktgesetz (BauPG), der Bauproduktenrichtlinie oder einer sonstigen Richtlinie der EU genutzt werden dürfen.

Im zweiten Fall muss der Nachweis erfolgen durch

- *Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung* ("Z") durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) nach entsprechender Prüfung oder
- durch ein *Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis* ("P") durch eine durch die LBO anerkannte Prüfstelle.

Verwendung von Feuerschutztüren

Brandschutztüren sollen im Falle eines Feuers im Gebäude die Baukörperöffnungen eine bestimmte Zeit geschlossen halten, um den Übertritt des Feuers von einem Raum zum nächsten zu verhindern und somit die Rettung von Menschen durch die Feuerwehr zu sichern. Der Gesetzgeber sieht dabei eine Zeit von mindestens 30 Minuten als minimale Anforderung für eine Brandschutztür, im Fachjargon auch „Feuerabschluss“ genannt. Es wird zwischen verschiedenen Feuerwiderstandsklassen differenziert:

T30 (Bezeichnung „**feuerhemmend**“): Feuerwiderstandsdauer mind. 30 Minuten

T90 (Bezeichnung „**feuerbeständig**“): Feuerwiderstandsdauer mind. 90 Minuten

Damit die Brandschutztüren ihren Zweck erfüllen können, müssen sie geschlossen sein. Grundsätzlich leitet sich daraus die Anforderung ab, dass es sich um selbst schließende Türen handeln muss. Ausnahmen sind möglich, wenn eine entsprechende Vorrichtung ein selbständiges Schließen mittels eines Sensors im Gefahrenfall ermöglicht.

Des Weiteren existieren die Begriffe "rauchdicht" und "dichtschließend", die im Zusammenhang mit dem Rauchschutz zu sehen sind. Da Feuer- und Rauchschutz auf Grund des i.d.R. identischen Gefahrenfalls sollten immer auch die Eigenschaften in Bezug auf Feuer UND Rauch in Betracht gezogen werden.

Spezielle baurechtliche Vorschriften

Die Landesbauordnungen zuzüglich der Sonderbauverordnungen geben zunächst vor, wo Feuerschutzabschlüsse zum Einsatz kommen müssen. Ein solcher Katalog, der von Land zu Land unterschiedlich sein kann beinhaltet zum Beispiel Gebäude mit hoher Besucherzahl wie Schulen, Gaststätten & Restaurants, Kindergärten Krankenhäuser, Seniorenheime, Schulen, Universitäten usw.

Normen

Folgende genormte Feuerschutztüren können durch Fachbetriebe ohne Brandschutzprüfung in Verkehr gebracht werden. Eine Brandschutzprüfung ist somit bei Einhaltung der Norm nicht notwendig; die Einhaltung der Norm wird durch das Übereinstimmungszertifikat ("ÜZ-Zeichen") nachgewiesen.

Norm	Bezeichnung
DIN 18082-1: 1991-12	Feuerschutzabschlüsse - Stahltüren T30-1-Bauart A
DIN 18082-3: 1984-01	Feuerschutzabschlüsse - Stahltüren T30-1-Bauart B

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ausgestellt.

Folgende Normen sind diesbezüglich relevant:

Normen	Inhalt
DIN 4102-5: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4104-18: 1991-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Feuerschutzabschlüsse - Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

Materialabhängige Feuerschutzprinzipien

Bei den Feuerschutztüren herrschen zwei Werkstoffe vor, nämlich Metall und Holz.

Feuerschutztüren aus **Metall** nutzen in der Regel Mineralwolle oder Mineralfaserplatten für den Feuerschutz. Je nach Ausführung als T30 (feuerhemmend) oder T90 (feuerbeständig)-Varianten sowie in Kombination mit Rauchdichtheit, Schalldämmung oder einbruchhemmend möglich.

Feuerschutztüren aus **Holz** oder **Holzwerkstoffen** in der Feuerwiderstandsklasse T30 erhalten ihre Feuerschutzwirkung vorwiegend durch eingearbeitete Spezialplatteneinlagen in Kombination mit aufschäumenden Dichtstreifen. Dabei führt die Hitze im Brandfall physikalische Prozesse herbei, bei denen durch entsprechende Ausdehnung der Materialien eine Abdichtung und Verstärkung des Türblattes hervorgerufen wird.

Verwendung von Rauchschutztüren

Die Wahrscheinlichkeit im Brandfall an eine Rauchvergiftung zu erleiden ist deutlich größer als Brandverletzungen davon zu tragen. Somit sollte dem Rauchschutz eine mindestens genauso hohe Aufmerksamkeit wie dem Feuerschutz gelten.

Rauchschutztüren haben die Aufgabe, im Falle eines Brandes den Durchtritt des Rauches durch Baukörperöffnungen für etwa 10 Minuten zu verhindern, um die Rettung von Personen ohne Atemschutz zu gewährleisten.

Damit die Rauchschutztüren ihren Zweck erfüllen können, müssen sie geschlossen sein. Grundsätzlich leitet sich daraus die Anforderung ab, dass es sich um selbst schließende Türen handeln muss. Ausnahmen sind möglich, wenn eine entsprechende Vorrichtung ein selbständiges Schließen mittels eines Sensors im Gefahrenfall ermöglicht.

Spezielle baurechtliche Vorschriften

Die Musterbauordnung (MBO) ist auch in Bezug auf den Rauchschutz die Basis der baurechtlichen Bestimmungen, welche sich in den Landesbauordnungen (LBO) niederschlagen. Die LBO's wiederum stützen sich weitgehend auf DIN 18095-1: 1988-10. Die Bestimmungen zum Rauchschutz richten sich auf Treppenträume, Aufgänge und Flure. Wo die Rauchschutz-Maßnahmen zum Einsatz kommen ist wie beim Feuerschutz in den LBO's katalogisiert. Die Anforderungen an die Türen sind in den Normen festgelegt.

Anforderungen an Rauchschutztüren

Rauchschutztüren bzw. die entsprechenden Bauarten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Dauerfunktionstüchtigkeit

In DIN 18095-2: 1991-03 und DIN 4102-18 definierte Dauerfunktionsprüfung muss erfolgreich bestanden werden.

Dichtheit

In DIN 18095-2 + 1991-03 und DIN 4102-18 definierte Dichtheitsprüfung muss erfolgreich bestanden werden.

Luftdurchlässigkeit

In DIN 18095-2: 1999-06 definierte Prüfung über die Grenzwerte der Luftdurchlässigkeit muss erfolgreich bestanden werden.

Geeignetes Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Relevant für den Brand- und Rauchschutz ist das nach DIN 4102-18: 1991-03 definierte Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen.

Selbstschließend

Die Rauchschutztür muss nach DIN 4102-18: 1991-03 selbstschließend sein.

Die notwendigen Eigenschaften werden im Rahmen der Bauartprüfung geprüft.

Normen für Rauchschutztüren in der Übersicht

Norm	Bezeichnung
DIN 18095-1: 1988-10	Rauchschutztüren - Begriffe und Anforderungen
DIN 18095-2: 1991-03	Rauchschutztüren - Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtigkeit
DIN 18095-3: 1999-06	Rauchschutzabschlüsse - Teil 3: Anwendung von Prüfergebnissen
DIN 4102-18: 1991-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Feuerschutzabschluss-Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend"

Praktische Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen

Hersteller, die Rauchschutztüren in den Verkehr bringen, müssen für jede Bauart entweder ein Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorweisen können oder für die jeweilige Bauart eine Lizenz besitzen, der eine bauaufsichtliche Prüfung zu Grunde liegt. Entsprechende Verwendbarkeitsnachweise sind zu führen und in Form von Ü-Zeichen (Übereinstimmungszeichen) und Übereinstimmungsnachweis zu dokumentieren. Für den Verbraucher sind die relevanten Daten am vorgeschriebenen Kennzeichnungsschild sichtbar, das an der Tür angebracht sein muss.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder senden Sie uns Ihre Frage per Mail zu.